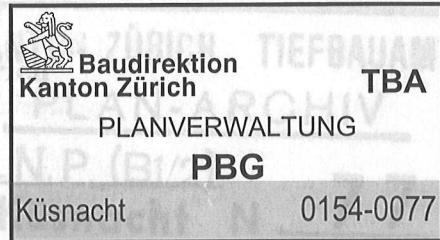


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 11. Januar 1962**



**160. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).**

Am 21. Januar 1961 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. September 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Weinmann-gasse III. Kl., von der Tägermoosstrasse III. Kl. bis Itschnach. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 23. Januar 1961 sind gegen den am 23. September 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die ca. 2 km lange Weinmann-gasse verbindet die Alte Landstrasse I. Kl. Nr. 5 c mit dem Weiler Itschnach. Gegenstand der Vorlage bildet das 590 m lange Teilstück von der Tägermoosstrasse III. Kl. bis Itschnach. Der Baulinienabstand von 20 m scheint bei der bedeutenden Länge dieser senkrecht zum Hang verlaufenden, vielbegangenen Querverbindung knapp gewählt. Andererseits ist aber die Strasse so steil, dass sie zum Teil nur dem Zubringerdienst geöffnet ist. Zudem wird sie nach dem Bau der rechtsufrigen Höhenstrasse ungefähr in der Mitte unterbrochen, da dort nur eine Fussgängerunterführung erstellt werden soll. Damit wird sie aber zu einer blossen Erschliessungsstrasse. Der Anschluss an die Schiedhaldenstrasse I. Kl. wird alsdann vor allem über die Tägermoosstrasse erfolgen. Die Fahrbahn wurde kürzlich auf 5 m Breite ausgebaut und auf der Südseite mit einem 2 m breiten Gehweg versehen. Eine weitere Verbreiterung der Fahrbahn wird kaum in Frage kommen, und für die Anlage eines zweiten Gehweges auf der Nordseite bietet das 8 m breite nördliche Vorgartengebiet noch genügend Platz. Die nördliche Baulinie schliesst an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3454 vom 8. Dezember 1949 genehmigte bergseitige Baulinie der Tägermoosstrasse an.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 15,5 % auf, was durch die bestehende Linienführung im steilen Hang bedingt ist und im Hinblick auf den künftigen Erschliessungscharakter der Strasse noch hingenommen werden kann.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 8. September 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Weinmann-gasse, von der Tägermoosstrasse bis Itschnach, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsver-

merk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Januar 1962.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler